

vertraut zu machen, damit sie in der Hauptverhandlung wirklich die Belange der Jugendlichen vertreten und die Meinung der FDJ zum Ausdruck bringen können. Auf Grund des Berichtes des Staatsanwalts faßte der Kreistag nach eingehender Erörterung folgenden Be-schluß:

1. In allen Gemeinden des Kreises, in denen noch keine Jugendzimmer bestehen, sind solche noch bis Ende 1956 zu schaffen und die bestehenden zu überprüfen, ob sie den Anforderungen der Jugendlichen entsprechen.

2. Der Rat des Kreises — Abt. Arbeit und Berufsausbildung — wird beauftragt, in den Berufsschulen Be- und Oe. die Voraussetzungen für eine warme Schul-speisung zu schaffen.

3. Vierteljährliche Aussprachen zwischen Jugendlichen und Volksvertretern sind durchzuführen.

4. Die Abgeordneten des Kreistages kontrollieren in ihrem Wirkungsbereich den beruflichen Einsatz aller Jungfacharbeiter und prüfen, ob die Werkleitungen vor Beendigung der Lehrzeit die erforderlichen Einsatzgespräche mit den Jugendlichen geführt haben. Die Abgeordneten des Kreistages führen in ihrem Wir-kungsbereich mit allen schulentlassenen Jugendlichen

und deren Eltern Aussprachen durch, um sie als land-wirtschaftliche Lehrlinge zu gewinnen.

Es ist Aufgabe aller allgemeinbildenden Schulen im Kreis, unsere Jugendlichen im Werkunterricht auf einen Beruf in der Landwirtschaft vorzubereiten.

5. Den Jugendlichen aus Westdeutschland, die sich der drohenden Rekrutierung entziehen und in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einreisen, sind im Kreis K. Freiplätze zu schaffen, um sie sofort in ein geregeltes Arbeitsverhältnis zu bringen sowie ihre Qualifizierung im Beruf und ihre Betreuung zu ermöglichen.

Die Beschränkung der Auskunferteilung auf be-stimmte Fragen, wie z. B. Jugendkriminalität und deren Ursachen, ist dazu geeignet, Schwerpunktaufgaben der Staatsanwaltschaft zum Gegenstand der Beschluß-fassung der Volksvertretungen und der Arbeit der Ständigen Kommissionen zu machen. Dagegen ist m. E. eine allgemeine Auskunferteilung, wie vor dem Be-zirkstag Cottbus und des Kreistag Templin (NJ 1956 S. 530, 633), nicht dazu geeignet, die staatsanwalt-schaftlichen Hauptaufgaben in den Arbeitsplänen der Kom-missionen zu verankern. KONRAD BENECKE,

Staatsanwalt des Kreises Klötze

Aus der Praxis — für die Praxis

Zur rechtlichen Würdigung eines gegen gesellschaftliches und persönliches Eigentum gerichteten Diebstahls

Das Oberste Gericht hat in seiner Entscheidung vom 8. September 1955 - 2 Zst II 59/55 (NJ 1955 S. 665) die Auffassung vertreten, daß bei einem Diebstahl von gesellschaftlichem und persönlichem Eigentum Tateinheit (§ 73 StGB) vorliegt, wenn der Täter das Verbrechen durch eine Handlung begangen hat. Dieser Entscheidung des Obersten Gerichts lag ein in der Praxis nicht seltener Fall zugrunde. Der Angeklagte war in die Lagerräume einer HO-Verkaufsstelle eingedrungen und hatte außer einigen Genußmitteln im Gesamtwert von 200 DM auch einige den Verkäuf-erinnen gehörige Gegenstände entwendet.

In der Begründung dieser Entscheidung wird aus-geführt, daß durch diese eine Handlung zwei ver-schiedene Objekte — gesellschaftliches Eigentum und persönliches Eigentum — angegriffen wurden, so daß der Angeklagte wegen schweren Diebstahls zum Nach-teil von staatlichem Eigentum (§ 243 StGB) in Tatein-heit mit schwerem Diebstahl zum Nachteil von persönlichem Eigentum hätte verurteilt werden müssen.

Diese Auffassung muß m. E. erheblichen Bedenken begegnen. Die Anwendung des § 73 StGB setzt voraus, daß durch ein und dieselbe Handlung mehrere Straf-gesetze verletzt worden sind. Wird durch ein und die-selbe Handlung zugleich Volkseigentum und persön-liches Eigentum entwendet, dann sind mehrere Gesetze nur in dem Fall verletzt, in dem der Diebstahl von Volkseigentum auch die Anwendung des VESchG er-forderlich macht. Ist der eingetretene oder mögliche Schaden für das Volkseigentum jedoch nicht erheblich und kommt § 242 StGB in Betracht, dann liegt der Fall einer Verletzung mehrerer Gesetze nicht vor, und § 73 StGB kann keine Anwendung finden.

Die Entscheidung des Obersten Gerichts, die eine Tateinheit auch in den Fällen für möglich hält, in denen die Entwendung von persönlichem und gesell-schaftlichem Eigentum nach § 242 StGB zu bestrafen ist, geht in der Begründung von der Verschiedenartig-keit der angegriffenen Objekte aus. Selbst unter Be-achtung der qualitativen Verschiedenheit dieser Eigen-tumsformen läßt sich jedoch die rechtliche Auffassung, daß in diesen Fällen § 73 StGB Anwendung findet, nicht rechtfertigen. Das VESchG, das nach allgemeiner Praxis nur auf schwere Angriffe Anwendung findet, ist nach der vom Obersten Gericht entwickelten Rech-tsprache als *lex specialis* gegenüber den entsprechen- den Vorschriften des StGB anzusehen.

Diese Auffassung, die auch in der Richtlinie des Obersten Gerichts zur Anwendung des VESchG zum Ausdruck gebracht ist, entspricht der allgemeinen Praxis. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, so- weit sie Angriffe auf das Eigentum betreffen, schützen daher nicht nur privates oder persönliches, sondern auch gleichzeitig gesellschaftliches Eigentum. Unter diesen Umständen ist ein Diebstahl von persön-lichem Eigentum und von gesellschaftlichem Eigentum durch ein und dieselbe Handlung i. S. von § 242 StGB immer nur die Verletzung eines Strafgesetzes, nicht aber mehrerer Strafgesetze, wie der Tatbestand des § 73 StGB erfordert.

Auf Fälle, wie den vorliegenden, ist daher m. E. die Anwendung des § 73 StGB nicht richtig. Der Ausschluß einer Tateinheit in solchen Fällen braucht durchaus nicht zur Folge zu haben, daß auf die richtige Objektbestimmung und die darin liegende erzieherische Wir-kung verzichtet werden muß. Insbesondere kann die Tat auch dann unter dem Gesichtspunkt eines Angriffs auf das Volkseigentum charakterisiert werden — mit den Folgen, die sich daraus für die Frage der Vor-bestrafung i. S. von § 2 Abs. 2 a VESchG ergeben, wenn die Verurteilung wegen Diebstahls von gesell-schaftlichem und persönlichem Eigentum nach § 242 StGB, also ohne Anwendung des § 73 StGB, erfolgt.

ARTHUR HAHN, Vizepräsident des Kammergerichts

Können neben dem VESchG die Vorschriften über Amtsunterschlagung tateinheitlich angewendet werden?

In seinem Urteil vom 6. Januar 1956 — 2 Ust II 134/55 — (NJ 1956 S. 187) hatte das Oberste Gericht die These aufgestellt, daß die Anwendung des § 1 Abs. 1 VESchG bei Unterschlagung von Volkseigentum die tateinheit-liche Anwendung der Vorschriften über Amtsunter-schlagung (§§ 350, 351 StGB) nicht ausschließt, wenn der Täter zu den Staatsfunktionären i. S. des 28. Ab-schnitts des StGB gehört. Gegen dieses Urteil hatten sich Fritzsche und Hübner (NJ 1956 S. 502) mit der Auffassung gewandt, daß es unzumutbar sei, „bei schweren Angriffen auf das Volkseigentum neben dem VESchG die Vorschriften über die Amtsunterschla-gung tateinheitlich anzuwenden“. Ihren Argumenten kann ich nicht zustimmen.

Die Verfasser geben selbst zu, daß die §§ 350, 351 StGB im Unterschied zu §§ 242 ff. StGB und zum VESchG nicht nur das Volkseigentum, sondern darüber hinaus ein weiteres Objekt, die ordnungsgemäße Tätigkeit der